

Bahn frei für Radler

Verwaltungsgericht: Verbot der Stadt ist rechtswidrig
Autofahrer müssen sich Straße künftig teilen



Bisher verboten: auf der Straße zu radeln, so wie die Frau links. Nach dem Urteil ist das nun anders. Wer will, kann aber trotzdem weiter den Radweg nutzen.

Foto: Gossmann

Hildesheim (kia). Die Stadt darf Fahrradfahrern nicht vorschreiben, an der Straße Hohnsen den Radweg zu benutzen. Das hat das Verwaltungsgericht Hannover gestern entschieden. Damit hat die Kammer der Klage des Hildesheimers Alfred Flaccus stattgegeben. Das Urteil könnte Modellcharakter haben: Denn nach der Entscheidung könnten auch an anderen Stellen ähnliche Veränderungen bevorstehen – nicht nur in Hildesheim.

Für den strittigen Abschnitt hatte die Verwaltung bislang eine sogenannte Radwegbenutzungspflicht angeordnet. Damit waren Radfahrer auf dem Teilstück zwischen Weinberg/Innerstebrücke und der Straße An den Sportplätzen gezwungen, auf dem Bürgersteig zu fahren. Denn eine Benutzungspflicht für einen Radweg ist gleichzeitig ein Verbot, mit dem Fahrrad auf der Straße zu radeln.

Nach Ansicht von Kläger Flaccus eine Zumutung. Der Notarzt fährt die Strecke jeden Tag mit dem Rad zur Arbeit. Durch die Vorschrift der Stadt sieht der 49-Jährige sich gleich an mehreren Stellen gefährdet – etwa wenn Autos vom Café Noah kommend auf die Straße abbiegen

wollen, dabei wegen der schlechten Sicht bis auf den Radweg vorfahren und damit Zweiradfahrer behindern.

Zum anderen komme es immer wieder zu Missverständnissen mit verärgerten Fußgängern; insbesondere auf der gegenüberliegenden Seite entlang der Gartenkolonie, wo sich der Weg in zwei lediglich 1,50 Meter breite Streifen teilt. Denn die meisten Passanten nähmen laut Flaccus an, dass die Radler bloß auf den roten Streifen gehörten – tatsächlich dürfen Fahrradfahrer auf diesem Abschnitt auch auf dem grau gepflasterten Rest des Weges fahren. Zudem, so moniert der Arzt, sei der Radweg an vielen Stellen zu schmal und entspreche nicht den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung.

Das Verwaltungsgericht Hannover gab Flaccus' Klage nun statt – und hob damit die Benutzungspflicht auf. Dem Urteil war ein Ortstermin am Hohnsen vorausgegangen. Dabei stellte die Kammer um den Vorsitzenden Richter Michael Ufer fest, dass beide Radwege – stadtein- und auswärts – Gefahrenstellen bergen: „So ist die Markierung des getrennten Radweges stadtauswärts nur 90 Zentimeter



Unter den Augen des Vorsitzenden Richters Michael Ufer (ganz links) und des Klägers Alfred Flaccus (3.v.r.) messen die Beteiligten die Gegebenheiten vor Ort.

Foto: Fröhlich

breit, die Ausfahrt vom Parkplatz ‚Hohnsen‘ unübersichtlich und die Radwegführung am Ende der mit Benutzungspflicht versehenen Strecke ungeeignet, dem Radfahrer einen sicheren Übergang auf die Fahrbahn zu ermöglichen“, heißt es im Urteil. Die Stadt kann Radlern aber nur dann verbieten, auf der Straße zu fahren, wenn die Gefahr dort auch hinsichtlich des schlechten Zustandes des Radweges

„nicht hinnehmbar“ ist. Das Für und Wider hätten die Verantwortlichen abwägen müssen – was sie nach Ansicht des Gerichts aber nicht getan haben.

Die Stadt hat nun zwei Optionen: Entweder den Radweg auszubauen – was sowohl hinsichtlich der örtlichen Situation als auch der Finanzlage wohl kaum möglich ist. Wahrscheinlicher ist, dass die Planer auf die zweite vom Gericht vorgeschlagene Option zurückkommen: die Benutzung des Radweges freiwillig zu machen. Fahrradfahrer können demnach auf der Strecke künftig wählen, ob sie auf dem Fußweg radeln oder die Fahrbahn der Autos mitnutzen. Für die Stadt bedeutet das Urteil zunächst, dass sie mehrere Schilder auswechseln muss; das Gericht hatte den Streitwert zuvor auf 5000 Euro festgesetzt. Die Folgekosten könnten jedoch weitaus höher ausfallen – sollte die Regel auch an anderen Stellen geändert werden müssen.



Radler dürfen also künftig am Hohnsen auf der Straße fahren. Finden Sie das in Ordnung? Stimmen Sie ab unter www.hildesheimer-allgemeine.de.